

# Pflichtenheft der Hochbaukommission

vom 09. Juli 2001 <sup>1</sup>

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 für die Hochbaukommission Sachseln folgendes Pflichtenheft:

## **Art. 1      *Zweck, Begriffe***

<sup>1</sup> Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Hochbaukommission Sachseln.

<sup>2</sup> Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für Personen beiden Geschlechts.

## **Art. 2      *Zusammensetzung* <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Hochbaukommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Departementschef Bau und Umwelt gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Die restlichen vier Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

<sup>2</sup> Der Sachbearbeiter Bauamt hat Einsitz mit beratender Stimme.

## **Art. 3      *Wahl***

Die Kommissionsmitglieder werden vom Einwohnergemeinderat gewählt. Für die Wahl der externen Mitglieder wird den Ortsparteien das Vorschlagsrecht gewährt.

## **Art. 4      *Amtsjahr, Amtsdauer***

<sup>1</sup> Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.

<sup>2</sup> Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

## **Art. 5           *Entschädigung***

Die externen Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder ist in der allgemeinen Pauschalentschädigung inbegriffen.

## **Art. 6           *Arbeitsweise***

<sup>1</sup> Die Hochbaukommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte für eine bürgernahe terminliche Abwicklung erfordern.

<sup>2</sup> Der Präsident trifft die nötigen Vorabklärungen und beschafft zwecks genügender Dokumentation ergänzende Unterlagen. Dies kann auch an ein anderes Kommissionsmitglied oder an einen Sachbearbeiter delegiert werden.

<sup>3</sup> Auf Anordnung des Präsidenten lädt das Sekretariat die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und Beilage aller nötigen Unterlagen zu den Sitzungen ein.

<sup>4</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>5</sup> Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Geschäftsliste gefasst. Sachbezogene Anträge der Kommissionsmitglieder sind dem Präsidenten zur weiteren Behandlung und zwecks Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen oder mitzuteilen.

<sup>6</sup> Die Kommission berät die ihr zugewiesenen Geschäfte und Sachaufgaben im Detail und nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Abwägung aller Vor- und Nachteile. Es ist eine fristgemässe und, wenn immer möglich, rasche Erledigung einzuhalten.

<sup>7</sup> Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und der Gemeindkanzlei zu Händen des Einwohnergemeinderates innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

<sup>8</sup> Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist.

## **Art. 7           *Aufgaben***

Die Hochbaukommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Baugesetzgebung, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.
- b) Erteilung von Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren, innerhalb der vom Einwohnergemeinderat gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Baugesetzes erteilten Kompetenz.

- c) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für:
- die Erteilung bzw. Verweigerung von Baubewilligungen für Baugesuche, die nicht unter die Zuständigkeit gemäss Buchstabe b) fallen;
  - die Erteilung von Ausnahmbewilligungen;
  - die Behandlung von Baueinsprachen;
  - die Genehmigung von Quartierplänen;
  - den Erlass bzw. die Änderung des Baureglementes;
  - den Erlass bzw. die Änderung des Zonenplanes;
  - den Erlass von Planungszonen;
  - Verfügung von Baueinstellungen;
  - Verfügungen über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bzw. den Abbruch widerrechtlich erstellter Bauten und Anlagen.
- d) Antragstellung für die Gewährung von Gemeindebeiträgen an geschützte Kulturobjekte;
- e) ...<sup>3</sup>
- f) Antragstellung für Vernehmlassungen zu departementsspezifischen Vorlagen;
- g) Erarbeitung der Jahreszielsetzungen für das Departement in den gemäss der Departementsordnung zugewiesenen Sachbereichen;<sup>4</sup>
- h) Verabschiedung des Departementsbudgets für die gemäss der Departementsordnung zugewiesenen Sachbereiche sowie Antragstellung an die Finanzkommission gemäss jeweiliger Terminliste;<sup>5</sup>
- i) Ev. weitere, vom Einwohnergemeinderat übertragene Aufgaben.

## **Art. 8            *Finanzkompetenzen***

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenz richtet sich grundsätzlich nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten und rechtmässigen Budget (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) oder einem bewilligten Spezialkredit.

<sup>2</sup> Für budgetierte und bewilligte Ausgabenpositionen ist die Kommission kompetent, Ausgabenbeschlüsse bis zu Fr. 100'000.00 pro Jahr und Einzelfall zu beschliessen.

<sup>3</sup> Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, die höher als Fr. 100'000.00 im Einzelfall und pro Jahr liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

<sup>4</sup> Die Vergabe von Aufträgen hat in jedem Fall nach den geltenden Submissionsvorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen.

## **Art. 9            *Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder***

Die externen Mitglieder der Hochbaukommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Fähigkeit, Pläne zu lesen;
- Gute Ortskenntnisse.

## **Art. 10      *Zeichnungsberechtigung***

Die Beschlüsse der Kommission werden in der Regel vom Präsidenten und vom Sekretariat unterzeichnet. Die Zeichnungsberechtigung kann an das Sekretariat delegiert werden.<sup>6</sup>

## **Art. 11      *Rechtsschutz***

Verfügungen und Bewilligungen der Hochbaukommission sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar und mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Sachseln, 09. Juli 2001

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

Der Gemeindepräsident: Lothar Rohrer

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. September 2003, in Kraft seit 23. September 2003; Nachtrag vom 15. Dezember 2003, in Kraft seit 16. Dezember 2003, Nachtrag vom 30. April 2007, in Kraft seit 01. Mai 2007

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 22. September 2003

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 15. Dezember 2003

<sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. September 2003

<sup>5</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. September 2003

<sup>6</sup> Geändert durch Nachtrag vom 30. April 2007